

Regelung der Zulassung zu Prüfungen (Klausur, Nachklausur)

Stand: Januar 2013



Erläuterung des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden Prof. Dr. Schröder:

Besteht eine Anmeldung zur Prüfung und diese wird nicht angetreten, liegt ein Fehlversuch vor. Bei Wiederholungsprüfungen nach einem Fehlversuch bleibt die Zulassung erhalten.

Mathematiker, Pharmazeuten und Wirtschaftswissenschaftler melden sich erst unmittelbar vor der Prüfung mit Unterschrift (z.B. auf dem Deckblatt) an, daher liegt bei Nichtantreten zur Prüfung kein Fehlversuch vor und die erteilte Zulassung verfällt.

Studierende anderer Fächer haben ein eigenes Anmeldeverfahren (Laufzettel oder Anmeldung im Akademischen Prüfungsamt).